

04.06.2010: Überraschung: Die Länderkammer hat in ihrer Sitzung am heutigen Freitag das Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des EEG vorerst gestoppt und den Vermittlungsausschuss angerufen. Ob der die Absenkung der Solarvergütung um 15 beziehungsweise 16 Prozent zum 1. Juli aufhalten kann, ist fraglich.

Der Bundesrat hat Einspruch gegen die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eingelegt und den Vermittlungsausschuss angerufen. Dafür stimmte eine Mehrheit um die ostdeutschen Länder sowie um Bayern und Baden-Württemberg. Damit geht der seit Monaten anhaltende Streit um die künftige Höhe der Solarförderung in eine neue Runde. Sowohl über das Ausmaß der Vergütungskürzung als auch das vom Bundestag angestrebte Verbot von Freiflächenanlagen wird wieder verhandelt werden.

Das Land Brandenburg teilte mit, dass der Vermittlungsausschuss insbesondere die Höhe der Absenkung debattieren solle – die Länderkammer fordert hier eine maximale Einmalabsenkung von zehn Prozent, im EEG-Entwurf sind je nach Anlagenkategorie zwischen elf und 16 Prozent vorgesehen. Der im Bundesrat federführende Umweltausschuss hatte zudem gefordert, den Vermittlungsausschuss wegen des vom Bundestag geplanten weitgehenden Verbots von Freiflächenanlagen anzurufen. Agenturberichten zufolge ist dieser Vorstoß gescheitert, es bliebe demnach bei einem künftigen Verbot der meisten Freiflächenanlagen.

Der Vermittlungsausschuss könnte derzeitigen Planungen zufolge in der Woche vom 14. Juni an tagen. Inwieweit ein von ihm erzieltetes Verhandlungsergebnis tatsächlich Höhe und Art der Einschnitte beeinflussen wird, ist nicht absehbar. So kann der Bundestag ein Vermittlungsergebnis mit absoluter Mehrheit zurückweisen, da das EEG nicht zu den zustimmungsbedürftigen Gesetzen zählt. Auf der anderen Seite könnte das EEG Teil eines Kuhhandels werden, in dem sich jene Länder, die bei der heutigen Sitzung den Vermittlungsausschuss angerufen haben, ihre Bundesratsstimmen für ein zustimmungspflichtiges Gesetz vom Bundestag dadurch abkaufen lassen, dass dieser den EEG-Entwurf in einer kommenden Sitzung abmildert.

Sicher scheint zu sein, dass die novellierte Version des EEG – welche auch immer – nicht mehr vor dem 1. Juli in Kraft tritt. Denn wie der Bundestag, so muss sich auch der Bundesrat nochmals mit der Novelle beschäftigen. Das kann jedoch frühestens in seiner nächsten Sitzung am 9. Juli geschehen. Gleichwohl ist eine Absenkung der Vergütung zum 1. Juli weiterhin möglich.

Hierzu gibt es das Mittel der »unechten Rückwirkung«. Es erlaubt eine Ausnahme vom Rückwirkungsverbot von Gesetzen in jenen Fällen, in denen die Betroffenen – hier also künftige Betreiber von Solaranlagen – bereits zum Stichtag Kenntnis von einer geplanten Gesetzesänderung hatten. Allerdings müssen in derartigen Gesetzen Übergangsregelungen enthalten sein. Auch dadurch könnten sich also die genauen Bedingungen der künftigen Solarförderung wieder ändern.

Quelle: Photon